



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inklusionsbeirat
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

per E-Mail an
inklusionsbeirat@mags.nrw.de

Steinstraße 30
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf
Eingetragen beim Amtsgericht
Düsseldorf, VR 9293

21. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Dr. Stamm,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum

Aktionsplan NRW inklusiv.

Wir begrüßen es, dass sich die Voraussetzungen für die Einrichtung des gemeinsamen Lernens, die die jetzige Landesregierung zu Beginn des Jahres 2019 in dem Dokument „FAQ zur Neuausrichtung der Inklusion“ und zuvor in dem Runderlass des MSB vom 15. Oktober 2018 festgehalten hat, in dem „Aktionsplan NRW inklusiv“ unter Punkt 5.2 und dort unter der Überschrift „Qualität des Gemeinsamen Lernens“ wiederfinden. Durch die Einführung der dort niedergelegten Voraussetzungen wurden einige schwerwiegende Initialfehler der in Gänze *voraussetzungslosen* Inklusionseinführung der Vorgängerregierung abgemildert.

Wir vermissen jedoch

- eine Aussage dazu, **an welchen Lernorten das Gemeinsame Lernen im Sinne einer zieldifferenten Inklusion stattfinden soll**. Der o. g. Runderlass des MSB vom 15. Oktober 2018 zur „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“, Az. 511, sieht vor, dass an Gymnasien nur dann zieldifferente Bildung stattfinden kann, wenn der Schulträger dies mangels anderer geeigneter Lernorte einrichten muss oder die Schule diesen Bildungsgang freiwillig einrichtet; diese Vorgabe sollte aufgegriffen werden.
- klar definierte **Voraussetzungen für die Einrichtung und Durchführung des Gemeinsamen Lernens** unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Lehrer- und Fachkräftemangel) und
- die Einführung eines **Evaluationsprozesses**, mit dem die Inklusionsprozesse an den Schulen vor Ort ausgewertet und damit Fehlerquellen und Verbesserungspotenziale erkannt werden können.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die **zieldifferente Inklusion**. Im Einzelnen:

1. An welchen Lernorten soll Gemeinsames Lernen (zieldifferente Bildung) künftig stattfinden?

Laut Ministerialerlass vom 15. Oktober 2018 erfolgt eine sonderpädagogische Förderung an Gymnasien in der Regel zielgleich. Zieldifferenter Unterricht wird nur in den Fällen durch die Schulaufsichtsbehörde eingerichtet, in denen dies

- aufgrund des örtlichen Schulangebots erforderlich ist, um überhaupt Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gleiche Bildungschancen zu ermöglichen oder
- die Schulkonferenz des Gymnasiums diese Entscheidung freiwillig trifft.

Der vorliegende „Aktionsplan NRW inklusiv“ darf diesen Grundaspekt nicht ignorieren, sondern muss ebenfalls eine Aussage dazu treffen, an welchen Lernorten und unter welchen Gegebenheiten Gemeinsames Lernen stattfinden kann und soll.

a. Wir fordern deshalb die Klarstellung, dass zieldifferente Bildung an Gymnasien weiterhin die Ausnahme bleibt.

Der „Aktionsplan“ muss die Frage der Lernorte genauso wie die Schwerpunktbildung an den Lernorten klären. Werden die Lernorte nicht weiterhin differenziert betrachtet, droht eine Inklusion nach dem „Gießkannenprinzip“: also eine sonderpädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler an allen Lernorten, die mangels Ressourcen und sinnvoller Schwerpunktbildung nicht erfolgreich sein und zu Lasten aller Kinder, besonders auch derjenigen Kinder mit Förderbedarf, gehen wird. Denn die personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen, die hierfür dringend nötig wären, sind nicht und werden auch künftig nicht vorhanden sein.

Erschwerend hinzu kommt, dass die Anforderungen der gymnasialen Curricula deutlich andere sind, als die Anforderungen der künftigen, in Entwurfsfassung vorliegenden Curricula zieldifferenter Inklusion. Letztere sind an den Curricula der Primarstufe 1 und der Hauptschulen ausgerichtet. Das Gymnasium vermittelt seinen Schülern laut § 16 Abs.1 SchulG eine vertiefte Allgemeinbildung und führt die Schüler in der Oberstufe zur Studierfähigkeit. Die Hauptschule vermittelt ihren Schülern gem. § 14 Abs.1 SchulG eine grundlegende Allgemeinbildung (Realschule: erweiterte Allgemeinbildung). Dieser inhaltliche Unterschied der Lerninhalte führt dazu, dass kein einheitlicher Fachunterricht erteilt werden kann.

Maßgeblicher Grund, weshalb Gymnasien zieldifferente Bildungsgänge mit anbieten sollten, ist deshalb die *soziale* Teilhabe. Eine *fachliche* Förderung kann an Gymnasien nur dann stattfinden, wenn parallel zum regulären Unterricht durchgehend Sonderpädagogen und Förderfachkräfte anwesend sind und die Durchführung des zieldifferenten Bildungsgangs mit den differierenden Curricula sichergestellt ist.

Wenn aber die fachliche Durchführung des zieldifferenten Bildungsgangs nicht sichergestellt ist, wird es regelmäßig zu schwerwiegenden Differenzen kommen. Soziale und kognitive Auffälligkeiten können zulasten aller Beteiligten nicht aufgefangen und gelenkt werden. Statt der gewünschten „Inklusion“ ist eine „Exklusion“ der Schüler mit Förderbedarf zu befürchten, bei der die soziale Teilhabe im Sinne einer Akzeptanz innerhalb einer Gemeinschaft von Lernenden nicht gelingen wird.

Dieser Konflikt verschärft sich angesichts der Ressourcenknappheit, im Besonderen der Ressource „Mensch“ – also: sonderpädagogische Fachkräfte. Dass diese notwendigen Ressourcen nicht ausreichend vorhanden sind, führte in den letzten Jahren dazu, dass die Förderschulen vor Ort eine deutlich steigende, die allgemeinbildenden Schulen hingegen eine deutlich sinkende Nachfrage nach Plätzen für Schüler mit Förderbedarf zu verzeichnen hatten. Die Anzahl der Inklusionsschüler an allgemeinbildenden Schulen ist in den vergangenen Jahren signifikant langsamer gestiegen als in den

Vorjahren, obwohl der Prozentsatz von Inklusionsschülern an der Gesamtzahl der Schüler gestiegen ist, s. kleine Anfrage der SPD-Fraktion aus Dezember 2021. Inzwischen hat ein regelrechter „Run“ auf Förderschulen eingesetzt. Die Euphorie, die bei gesellschaftlichen Gruppen mit hohem (teilweise Leidens-) Druck im Falle konstruktiver Neuerungen einhergeht, ist verpufft, die Realität hat alle Beteiligten eingeholt.

b. Wir fordern deshalb weiter, die Förderschulen wieder zu stärken,

deren Expertise sich über Jahrzehnte bewährt hat, und deren Wert für die betroffenen Familien bei dem Versuch, eine Inklusion an allen Lernorten einzuführen, wieder erkannt wurde - im Interesse der Betroffenen, ihrer Familien und unser aller Kinder. Die Förderschulen sind diejenigen Lernorte, die mit entsprechend ausgebildetem Fachpersonal inklusive Kinder vielfach soweit fördern können, dass sie schließlich in der Lage sind, einen weitergehenden Schulabschluss zu erreichen. Eine gleichwertige Förderung kann mangels Ressourcen und mangels Kompetenzen an den allgemeinbildenden Schulen in weiten Teilen nicht erfolgen. Vielfach wird deshalb inklusiven Kindern mangels einer gezielten Förderung an speziellen Förderschulen die Chance genommen einen Schulabschluss zu erreichen.

2. Voraussetzungen vor Implementierung des Gemeinsam Lernens

Sofern an Gymnasien, aber auch an sämtlichen anderen allgemeinbildenden Schulen zieldifferente Bildungsgänge eingerichtet werden, ist es erforderlich, die Voraussetzungen hierfür so konkret und verbindlich wie möglich zu formulieren und auch deren Umsetzung zu garantieren. Zwar formuliert der „Aktionsplan“ die Voraussetzungen in Anlehnung an den o.g. Ministerialerlass wie folgt:

„[...]

- *Ein Inklusionskonzept der Schule liegt vor oder wird mit Unterstützung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erarbeitet*
- *Der Einsatz von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung an der Schule und die pädagogische Kontinuität sind gewährleistet.*
- *Das Kollegium wurde oder wird systematisch im Themenfeld Inklusion fortgebildet.*
- *Die sächliche, namentlich die räumliche Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen.“*

Diese Parameter sind allerdings nur essentielle Mindestvoraussetzungen für eine gelingende Inklusion. Ihr Vorliegen ist zudem nicht zwingend vorgeschrieben für die Einführung inklusiver Bildungsgänge und wird teilweise von der Schulaufsicht nicht geprüft. Wir fordern deshalb, dass über diese Mindestvoraussetzungen hinaus konkretere und weitreichendere Voraussetzungen für die Einführung des Gemeinsamen Lernens aufgestellt werden und das Vorliegen der Voraussetzungen durch die Schulaufsicht sichergestellt wird.

Gemeinsames Lernen darf nur dann eingeführt werden, wenn

- ein **entsprechendes Inklusionskonzept der Schule bereits vor Einführung des Gemeinsamen Lernens vorliegt** und nicht erst im Verlauf der Inklusion mit Unterstützung der Schulaufsichtsbehörde erarbeitet werden kann – zumal ohne konkrete Fristsetzung;
- die Schule **eigene sonderpädagogische Fachkräfte vorhält**. Die Formulierung „Einsatz von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung“ beinhaltet auch die Möglichkeit, dass lediglich aufgrund von Kooperationen mit Förderschulen vor Ort sonderpädagogische Fachkräfte


„ausgeliehen“ werden und zwischen den Schulen pendeln. Diese Art des „Einsatzes“ im Rahmen von Kooperationen reicht jedoch nicht aus, auch wenn sie von eminenter Bedeutung sein kann. Wichtig ist dennoch, dass diejenigen Schulen, die einen zieldifferenten Bildungsgang anbieten, *eigene* Sonderpädagogen vor Ort beschäftigen können, die fest im Kollegium verankert sind.

- kontinuierlich Fortbildungen des Kollegiums auf dem Gebiet der inklusiven Bildung durchgeführt werden. Die Ausrichtung in die Vergangenheit durch die Formulierung: „*wurde*“ fortgebildet, muss ersatzlos gestrichen werden. Eine Fortbildung muss immer wieder und fortlaufend erfolgen. Explizit weisen wir zudem darauf hin, dass Fortbildungen NICHT geeignet sind, um fehlende sonderpädagogische Fachkräfte mit „fortgebildeten“ Lehrkräften aus dem Fachunterricht zu ersetzen. **Fortbildungen ersetzen keine Ausbildung.**
- Die Frage der sächlichen, im Besonderen der räumlichen Ausstattung des Lernortes ist nicht geklärt. Dass im Falle rein körperlicher Beeinträchtigungen, wie bspw. Gehbehinderung o.ä., Alternativen für Treppen geschaffen werden müssen, liegt auf der Hand. Aber welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um Lern- und Verhaltensstörungen aufzufangen und die inklusiven Schülerinnen und Schüler dieser Bildungsgänge in geeigneter Weise zu begleiten? Handreichungen, Leitfäden etc. der öffentlichen Hand und der Schulaufsicht hüllen sich hier in Schweigen. Tatsächlich müssten aber sowohl die Nutzung als auch die baulichen Voraussetzungen der Schulräume vor Einführung jeder zieldifferenten Bildung geklärt werden. Die Anforderungen werden je nach Bildungsgang unterschiedlich sein.

3. Evaluation der zieldifferenten Bildungsgänge

Damit zieldifferente Inklusion künftig an allgemeinbildenden Schulen gelingen kann, ist schließlich ein geeigneter **Evaluationsprozess des Inklusionsgeschehens an den Orten des Gemeinsam Lernens** erforderlich. Die Frage, ob die o.g. Vorgaben und Voraussetzungen angemessen und ausreichend sind, kann nur beantwortet werden, wenn im Rahmen einer kontinuierlichen Evaluation festgehalten wird, ob Voraussetzungen eingehalten werden und welche Maßnahmen tatsächlich geeignet und angemessen sind, um zieldifferent zu unterrichten. Bislang werden viele Voraussetzungen nicht erfüllt oder nach anfänglicher Umsetzung aufgeweicht. Ein Evaluationsprozess ist deshalb unabdingbar, um aus Fehlern zu lernen und Prozesse zu verbessern. Die Aufgabenfelder der QUA-LiS wurden zwischenzeitlich um den Punkt „Clearingstelle evidenzbasierte Pädagogik“ erweitert – dies freut uns sehr, ist dieses Aufgabenfeld prädestiniert dafür, Konzepte wie das des Gemeinsamen Lernens von Beginn an evidenzbasiert zu begleiten. Ein solcher **Evaluationsprozess**, der sich konkret mit dem Inklusionsgeschehen an den Schulen vor Ort in Kommunikation mit den Schulleitungen beschäftigen muss, **muss bereits in dem Aktionsplan NRW in der geeigneten Form mit angeführt und vorgesehen sein.** Nur so kann erkannt werden, welche Themen und Problemfelder im Prozess der fortschreitenden Inklusion weiterer Klärung und Energie bedürfen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mühen,
mit freundlichen Grüßen



Gesine Adameck
Justitiarin